



# Antrag

**Initiator\*innen:** Vorstand (dort beschlossen am: 05.05.2026)

**Titel:** Geschäftsordnung Delegiertenversammlung

## Antragstext

1 **Geschäftsordnung Delegiertenversammlung**  
2 **Campusgrün - Grüne Hochschulgruppen e.V.**

3 **§ 1 Geltungsbereich, Allgemeine Bestimmungen**

4 1. Diese Geschäftsordnung regelt den Ablauf und die Verfahrensweise der  
5 Delegiertenversammlung. Sie dient der ordnungsgemäßen, transparenten und  
6 effizienten Durchführung der Sitzungen sowie der Sicherstellung einer fairen  
7 Beteiligung aller Delegierten.

8 2. Diese Geschäftsordnung gilt für sämtliche anwesende Delegierte, das Präsidium  
9 und weitere teilnehmende Personen.

10  
11 3. Niemand darf aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung  
12 diskriminiert werden. Bei der Wahl von Räumlichkeiten ist ein barrierefreier  
13 Zugang zu beachten. Menschen mit Behinderung muss eine möglichst barrierearme  
14 Beteiligung ermöglicht werden. Bei Bedarf ist Unterstützung zu organisieren.

15 4. Bei Sitzungsterminen sind nach Möglichkeit Bedürfnisse von Personen mit  
16 Kindern zu berücksichtigen. Soweit es möglich ist, soll eine Kinderbetreuung  
17 organisiert werden.

18 5. Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung trifft, findet die Satzung des  
19 Vereins Anwendung. Im Zweifel geht die Satzung der  
20 Geschäftsordnung vor.

21 6. Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im einzelnen  
22 Fall mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden, wenn  
23 die Bestimmungen der Satzung dem nicht entgegenstehen.

## 24 **§ 2 Sitzungsleitung (Präsidium)**

25 1. Der Bundesvorstand (Vorstand i.S.d. § Satzung des Vereins) schlägt der  
26 Delegiertenversammlung zu Beginn jeder Sitzung ein Präsidium als Sitzungsleitung  
27 aus mindestens 2 Personen und einer Person aus der Geschäftsführung als  
28 Versammlungsleitung vor. Über diese und weitere Kandidierende wird mit einfacher  
29 Mehrheit in offener Wahl abgestimmt.

30 Das Präsidium muss mindestens zur Hälfte aus FLINTA\*-Personen bestehen und soll  
31 nicht dem Bundesvorstand angehören.

32  
33 2. Mit der Tagesordnung schlägt das Präsidium Redezeiten für die einzelnen  
34 Tagesordnungspunkte vor. Änderungsanträge sind zulässig.

35  
36 3. Das Präsidium leitet die Sitzung, nimmt Bewerbungen und Anträge zur  
37 Geschäftsordnung entgegen, befundet über deren Zulässigkeit, erteilt und  
38 entzieht das Wort und leitet die Wahlen.

39 4. Zur Durchführung von Wahlen kann das Präsidium Helfer\*innen vorschlagen.  
40 Über diese wird mit einfacher Mehrheit in offener Wahl abgestimmt.

41 5. Während der Wahlgänge dürfen keine Kandidat\*innen dem Präsidium angehören.

42 6. Das Präsidium trägt für den ungestörten Ablauf der Sitzung Sorge und kann  
43 Personen, die den Fortgang der Sitzung erheblich und auf Dauer stören, von der  
44 Sitzung ausschließen.

## 45 **§ 3 Tagesordnung**

46  
47 1. Das Präsidium legt als Tagesordnung den Tagesordnungsentwurf des  
48 Bundesvorstandes vor.

49  
50 2. Die Versammlung entscheidet zu Beginn der Versammlung über die Tagesordnung  
51 mit einfacher Mehrheit. Änderungsanträge sind zulässig und werden in der Regel  
52 nach einer Einbringungs- und Gegenrede abgestimmt. Anschließend findet eine  
53 Schlussabstimmung über die gesamte Tagesordnung statt. Im weiteren Verlauf kann  
54 sie mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

## 55 **§ 4 Anträge, Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse** 56 **[Einbringung]**

57  
58 1. Alle Anträge, inklusive Dringlichkeits- und Änderungsanträge sowie  
59 Bewerbungen werden gegenüber dem Bundesvorstand eingereicht. Die/der

60 Antragsteller\*in kann jederzeit seinen/ihren Antrag ändern sowie  
61 Änderungsanträge (modifiziert) übernehmen.

### 62 63 **[Formalia, Fristen]**

64 2. Antragsberechtigt sind gem. § 4 Abs. 7 alle Mitglieder, sowie die  
65 Rechnungsprüfer\*innen und die\*der Datenschutzbeauftragte. Anträge zu  
66 Mitgliederversammlungen sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim  
67 Bundesvorstand einzureichen und spätestens zehn Tage vor der Versammlung den  
68 Hochschulgruppen und Delegierten zugänglich zu machen. Änderungsanträge müssen  
69 spätestens fünf Tage vor Beginn der Versammlung eingereicht und vier Tage vor  
70 Beginn der Versammlung veröffentlicht werden. Bei später eingereichten  
71 Änderungsanträgen ist eine gesonderte Begründung erforderlich, insbesondere  
72 unter Darlegung neuer Erkenntnisse, die sich aus der laufenden Debatte auf der  
73 Delegiertenversammlung ergeben haben. Über die Zulässigkeit des  
74 Änderungsantrags unter Berücksichtigung dieser Begründung entscheidet das  
75 Präsidium.

76  
77 Die Einreichung enthält den Namen der beantragenden Mitglieder und Wortlaut des  
78 Antrages. Ferner sind zum Zwecke der Kontaktaufnahme eine Mailadresse und eine  
79 Mobilfunknummer zu hinterlegen.

### 80 **[Dringlichkeitsanträge]**

81 3. Anträge, die später als zwei Wochen vor Beginn der Delegiertenversammlung  
82 eingebracht werden, können als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Zur  
83 Behandlung bedürfen sie nach der Begründung über die Dringlichkeit der Mehrheit  
84 von 2/3 der anwesenden Personen. A Bei Dringlichkeitsanträgen findet keine Frist  
85 für die Einreichung von Änderungsanträgen Anwendung. Änderungsanträge zu  
86 Dringlichkeitsanträgen können bis zur Abstimmung über den jeweiligen Antrag  
87 eingebracht werden

### 88 89 **[Änderungsanträge]**

90 4. Änderungsanträge sind vor Beschlussfassung des Antrags, auf den sie sich  
91 beziehen, einzubringen. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst  
92 abzustimmen. Sie sind in Textform einzureichen.

### 93 **[Überholung]**

94 5. Anträge die erst durch Änderungen zustande kommen oder ihren überwiegenden  
95 Inhalt hierdurch bekommen sollen, sind nicht zulässig.

### 96 **[Stimmverhalten]**

97 6. Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist  
98 ein Antrag abgelehnt (vgl. § 8 Abs. 13 der Satzung). Bei einer  
99 Enthaltungsmehrheit (mehr als die Summe der Ja- und Neinstimmen) wird der Antrag

100 auf die nächste Sitzung vertagt.

### 101 102 **[Formalia zur Abstimmung]**

103 7. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Verlangen von einem  
104 stimmberechtigten Mitglied ist entweder geheim oder auf Verlangen von drei  
105 stimmberechtigten Mitgliedern namentlich abzustimmen, wobei vorrangig geheim  
106 abzustimmen ist.

### 107 108 **[Digitale Abstimmungen]**

109 8. Geheim durchzuführende Wahlen und Abstimmungen können online durchgeführt  
110 werden. Im Falle einer geheimen Wahl muss dies anonym erfolgen, die abgegebenen  
111 Stimmen dürfen Delegierten nicht individuell zugeordnet werden können. Vor  
112 Einsatz ist das System zu erklären und eine Testabstimmung durchzuführen.

### 113 114 **[Personenwahlen]**

115 9. Ämter der Geschäftsführung sowie der Bundesvorstand insgesamt; das  
116 Schiedsgericht sowie weitere Gremien des Vereins sind mindestens zur Hälfte aus  
117 FLINTA\*Personen zu besetzen. Vorstandswahlen und Schiedsgerichtswahlen sind  
118 grundsätzlich geheim durchzuführen, vgl. §§ 8 Abs. 13 S. 4, 10 Abs. 1 der  
119 Satzung.

### 120 121 **§ 5 Redeliste**

122 1. Jedes Mitglied oder Fördermitglied des Vereins hat Rederecht (vgl. § 4 Abs.  
123 7, § 5 Abs. 2 der Satzung).

124  
125 2. Das Präsidium führt eine FLINTA\*- und eine offene Redeliste und erteilt  
126 danach das Wort. Wortmeldungen sind in der Regel schriftlich mit Name der Person  
127 und Hochschule einzureichen. Die Redelisten werden durch Bekanntgabe des  
128 Präsidiums in der Regel spätestens mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes  
129 eröffnet. Der FLINTA\* Redeliste werden alle Menschen zugeordnet, die sich als  
130 Frau, inter, nicht-binäre, trans oder agender Person definieren. Die offene  
131 Redeliste steht allen Personen offen. Die Sitzungsleitung erteilt abwechselnd  
132 einer Person der FLINTA\*- und offenen Redeliste das Wort, beginnend mit der  
133 FLINTA\*-Redeliste. Personen von der offenen Redeliste können nicht vorgezogen  
134 werden. Ist die FLINTA\*Redeliste erschöpft, so sind die FLINTA\*-Personen der  
135 Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.

136  
137 3. Erstredner\*innen werden vorgezogen.

138  
139 4. Gäst\*innen kann durch das Präsidium das Wort erteilt werden.

140  
141 5. Die Aussprache wird im Voraus zeitlich begrenzt, § 3 Abs. 2 findet  
142 entsprechend Anwendung. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache beendet,  
143 unabhängig von den vorhandenen Wortmeldungen. Eine Verlängerung kann auf Antrag  
144

durch die Versammlung beschlossen werden.

## § 6 FLINTA\*-Versammlung

1. Auf Antrag einer FLINTA\* Person beschließen alle FLINTA\* Delegierten, ob sie eine FLINTA\*-Versammlung abhalten wollen. Darüber wird in Abwesenheit der sonstigen Mitglieder beraten und abgestimmt. Der Beschluss wird mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Die FLINTA\*-Versammlung findet unter Ausschluss der sonstigen Anwesenden statt. Währenddessen ist die Delegiertenversammlung unterbrochen.

2. Die FLINTA\*-Versammlung kann

- (a) mit der Mehrheit der anwesenden Personen ein FLINTA\*-Votum beschließen, welches der -Delegiertenversammlung anschließend vorgetragen wird.

- (b) mit absoluter Mehrheit beschließen, einen Antrag auf die nächste Delegiertenversammlung zu vertagen. Eine erneute Vertagung durch die FLINTA\*-Versammlung ist nicht möglich. Die Delegiertenversammlung kann beschließen, den Antrag nicht erneut zu behandeln.

3. Auf Antrag einer FLINTA\* Person findet vor der Abstimmung eines Antrags durch die Delegiertenversammlung eine gesonderte Abstimmung unter FLINTA\*Personen statt, das Ergebnis hat keine bindende Wirkung. Die Möglichkeit den Antrag durch ein FLINTA\*-Plenum zu vertagen bleibt davon unberührt.

## § 7 Sondervoten

1. Auf Antrag einer Person, die von einem Antrag auf der Tagesordnung der Delegiertenversammlung insbesondere aufgrund von Ableismus, Antisemitismus, Klassismus, Rassismus, Queerfeindlichkeit oder vergleichbaren Diskriminierungen betroffen ist, muss der Bundesvorstand vor der betreffenden Delegiertenversammlung ein Plenum für von der Sachfrage ebenfalls betroffene Personen einrichten.

2. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung gestellt werden.

3. Das Plenum der Betroffenen kann zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt ein Votum beschließen, welches die Präsidium vor Eröffnung des Tagesordnungspunkts auf der Delegiertenversammlung zu verlesen hat.

4. Im Falle von Dringlichkeitsanträgen kann ein Plenum nach Absatz 1 nach der Delegiertenversammlung einberufen werden. Die Versammlung kann ein Votum nach Absatz 3 beschließen und dieses optional mit einem Aufhebungsantrag hinsichtlich des entsprechenden Antrags verbinden. Ein solches Votum wird vom Präsidium auf der folgenden Delegiertenversammlung verlesen.

185 **§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung**

186 1. Jedes Mitglied und Fördermitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung  
187 stellen. Es zeigt dies in der Regel durch Meldung mit beiden Händen an.  
188 Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Anträge zur  
189 Geschäftsordnung nicht zulässig.

190

191 2. Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge auf:

192 **[zur Tagesordnung]**

- 193 ● a. Änderung der Tagesordnung nach § 2 dieser Ordnung,
- 194 ● b. Aussetzung des Tagesordnungspunktes,
- 195 ● c. Vertagung,
- 196 ● d. sofortige Abstimmung,
- 197 ● e. Nichtbefassung eines Antrages,

198 **[zum Rederecht, zur Debatte]**

- 199 ● f. Schluss der Redeliste,
- 200 ● g. weitere Rede- und Debattenbeiträge,
- 201 ● h. sofortiges Ende der Debatte,
- 202 ● i. Redezeitbegrenzung,

203

204 **[zum Sitzungsablauf]**

- 205 ● j. Unterbrechung der Sitzung,
- 206 ● k. Ablösung der Sitzungsleitung,
- 207 ● l. eine FLINTA\*-Versammlung,
- 208 ● m. geheime Abstimmung,
- 209 ● n. namentliche Abstimmung,
- 210 ● o. Verlängerung des Sitzungstages um maximal eine Stunde,
- 211 ● p. sofortiges Ende des Sitzungstages,
- 212 ● q. einmalige Neuauszählung einer Abstimmung, sowie
- 213 ● r. Ausschluss der Öffentlichkeit,
- 214 ● s. Abweichung von der Geschäftsordnung nach § 1 Abs. 6.

215

216 3. Der\*die Antragsteller\*in begründet ihren Geschäftsordnungsantrag. Daraufhin  
217 wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit  
218 einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der  
219 Antrag als angenommen.

220

221 4. Bei Anträgen nach § 8 Abs. 2 Lit. p (sofortiges Ende des Sitzungstages) und §  
222 8 Abs. 2 Lit. h (sofortiges Ende der Debatte) gilt abweichend zu § 8 Abs. 3 eine  
223 relative Zweidrittelmehrheit.

224

225 5. Bei Anträgen nach § 8 Abs. 2 Lit. m (geheime Abstimmung) und § 8 Abs. 2 Lit.  
226 n (namentliche Abstimmung) gilt zu § 8 Abs. 4 abweichend § 4 Abs. 7.

227

228 6. Bei Anträgen nach § 8 Abs. 2 Lit. l (FLINTA-Versammlung) und § 8 Abs. 2 Lit.

229

230 m (geheime Abstimmung) ist die Gegenrede nicht zulässig, sie gelten  
231 als angenommen.

232

233 7. Über die Handhabung und Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die  
234 Präsidium nach eigenem Ermessen. Gegen eine Ermessensentscheidung kann  
235 Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch muss unverzüglich erfolge und wird  
236 durch einfache Mehrheit des Organs entschieden.

237

### 238 **§ 9 Hausrecht**

239 Die Geschäftsführung übt nach Maßgabe des Miet- oder Leihvertrags mit der  
240 Raumverwaltung in enger Absprache mit der Sitzungsleitung das Hausrecht aus.

241

### 242 **§ 10 Protokoll**

243 1. Das Präsidium schlägt der Delegiertenversammlung die Protokollant\*innen vor,  
244 davon eine Person als Schriftführung. § 3 Absatz 1 findet entsprechend Anwendung

245

2. Das Protokoll der Delegiertenversammlung enthält mindestens folgendeAngaben:

246 3. Sitzungsort, -zeit und -unterbrechungen.

247 4. Anwesende Personen

248 5. Die vorläufige und die beschlossene Tagesordnung.

249 6. Den Wortlaut aller Anträge, Änderungsanträge, deren Antragsteller\*in un das  
250 Abstimmungsergebnis hierüber. Antragstexte können dem Protokoll auch als Anhang  
251 beigefügt werden; in diesem Fall ist der Anhang Bestandteil des Protokolls.

252 7. Persönliche Erklärungen.

253 8. Wahlvorschläge, Kandidaturen sowie Wahlergebnisse und Erklärungen über die  
254 Annahme einer Wahl.

255 9. Skizzenhafte Wiedergabe des sinngemäßen Verlaufs der Debatten und Berichte.

256 10. Unterschrift der Versammlungsleitung und Schriftführung (vgl. § 8 Abs. 11  
257 der Satzung).

258 11. Das vorläufige Protokoll ist den Mitgliedern spätestens mit der Ladung zur  
259 nächsten Delegiertenversammlung zuzustellen.

260 **§ 11 Ende des Sitzungstages**

261 Der Sitzungstag beginnt nicht früher als 9:00 Uhr. Er endet spätestens um 23  
262 Uhr. Der Sitzungstag kann auf Antrag einmalig um höchstens eine Stunde  
263 verlängert werden.

264 **§ 12 Schlussbestimmungen**

265 Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch die Delegiertenversammlung am  
266 8. Mai 2026 in Kraft. Abweichend davon treten die §§ 4 Abs. 2, 7 Abs. 2 am  
267 11.05.2026 in Kraft.

## **Begründung**

In Vorbereitung auf die Delegiertenversammlung ist aufgefallen, dass keine Geschäftsordnung im Verein besteht. Um Dinge wie bspw. Redelisten und Verfahren zu Dringlichkeitsanträgen zu regeln, soll diese GO beschlossen werden. Bis zur nächsten Delegiertenversammlung (BDV) soll eine Ordnungskommission gemeinsam mit den Mitgliedern im selben Vorgehen wie bei der Satzung, Änderungen an der GO erarbeiten. Diese soll zu Beginn der nächsten BDV beschlossen werden. Dieser Entwurf der GO entstand aus dem Aufschlag, der auf der letzten BMV/BDV behandelt werden sollte. Dem ist nicht so geschehen. Um diesen vorliegenden Entwurf zu schreiben, wurden alle eingereichten Änderungsanträge gesichtet, teilweise (modifiziert) übernommen und ein Aufschlag erstellt. Dieser liegt euch nun hier vor.

WICHTIG: Alle eingereichten Anträge vor Beschluss dieser GO behalten ihre Gültigkeit, da zum Zeitpunkt der Einreichung noch keine GO beschlossen war, und sie nicht rückwirkend gilt.

Weitere Ausführungen erfolgen mündlich.